

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

S. Geuking e.K.
Lohner Straße 25
DE 46354 Südlohn

Erlaubnis erteilende Behörde

Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt
Burloerstr. 93
46325 Borken
Frau Simone Logermann
(02861/681-7071, s.logermann@kreis-borken.de)

Vorgangsnummer: ENWP00000653 6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 04.04.2023 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: E554T0431 5
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: E554T0431 5
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: E554M0144 7
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: E554M0144 7

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt.
2. Die Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
3. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat zum Nachweis der Fachkunde regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen.

3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Borken

Datum (TT.MM.JJJJ)

09.05.2023

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Hinweise der BehördeVorgangsnummer:

5.4.1 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§326, 330 a Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz) geahndet werden.

5.4.2 Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle sind zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der Nachweisverordnung (NachwV) Teil 3 "Registerführung über die Entsorgung von Abfällen" geregelt.

5.4.3 Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger haben der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der NachwV Teils2 "Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen" geregelt.